Richtlinien für den Leistungskader der Sparte Schwimmen des Landesschwimmverbandes Tirol

Fassung vom 18.03.2025

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung einer geschlechterspezifischen Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle Personenbezeichnungen werden als geschlechtsneutral angesehen.

In diesem Dokument sind folgende Punkte näher erklärt:

I. Allgemeines
II. Stichtag und sportliche Kriterien für die Aufnahme in den Leistungskader
III. Wettkampfteilnahmen:
IV. Veröffentlichung
V. Ausscheiden aus dem Kader:
VI. Förderung: der Kadermitglieder

I. Allgemeines

Der Landesschwimmverband Tirol, (in der Folge kurz „LSVT“) führt unabhängig des Bestehens eines Leistungszentrums für Schwimmen einen Leistungskader für Schwimmen. Das Leistungszentrum wird in einer separaten Richtlinie näher bestimmt und wird in dieser Richtlinie daher nur insoweit auf das Leistungszentrum Bezug genommen, als die Führung eines Leistungszentrums durch den LSVT Wechselwirkungen hinsichtlich des Leistungskaders entfaltet.

Der LSVT beantragt für den Leistungskader eine Spitzensportförderung (Kaderförderung) nach Maßgabe der gültigen Förderrichtlinien des Landes Tirol bzw. des Tiroler Landessportrates (siehe Anhang I).

Der LSVT entscheidet jährlich nach Vorliegen der Ergebnisse zum Stichtag 01.01., spätestens jedoch bis zum 1.04., ob für das darauffolgende Trainingsjahr (September bis Juli/August) ein Training vom LSVT in Form eines Leistungszentrums angeboten wird oder eine Kaderförderung für das Training der Kaderathleten in den jeweiligen Vereinen nach Maßgabe dieser Richtlinie ausgeschüttet wird.

Der Leistungskader trägt den Namen „LANDESKADER: TEAM TIROL“, kurz „TEAM TIROL“.

In den Leistungskader werden nur Athleten aufgenommen, die zum Stichtag über eine gültige Startberechtigung (Pkt. 10 AWKB des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) kurz „AWKB“) bei einem Mitgliedsverein des LSVT verfügen. Im Falle eines Startrechtswechsels (Pkt. 15 AWKB) wird die Aufnahme in den Leistungskader erst mit der bestätigten Anmeldung beim neuen Mitgliedsverein des LSVT wirksam.

II. Stichtag und sportliche Kriterien für die Aufnahme in den Leistungskader

<u>a) Allgemeines:</u>

Für die Ermittlung der Rudolph-Punkte wird die jeweils zum Stichtag gültige, auf der Homepage des DSV veröffentlichte Rudolph-Tabelle herangezogen. Die Zuweisung der Punkte erfolgt in der für den Athleten zum Zeitpunkt des erzielten Ergebnisses gültigen Altersklasse.

<u>b) Hauptstichtag:</u>

Der Landeskader wird ein Mal im Jahr nach den Österreichischen Meisterschaften der Nachwuchsklassen und den Österreichischen Staatsmeisterschaften im August durch den LSVT neu erstellt. Dabei werden alle Ergebnisse des Beobachtungszeitraums der letzten Schwimmsaison, d. h. vom 01.09. des Vorjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres berücksichtigt. Bei Auslandsergebnissen muss eine Genehmigung des OSV (Pkt. 5.7 AWKB)

vorliegen. Für die Aktualisierung des Leistungskaders wird die Wechselfrist für einen Vereinswechsel abgewartet und anschließend auf der Homepage des LSVT veröffentlicht.

c) Kaderaktualisierungen:

Der Landeskader wird zu den Stichtagen 01.01. und am 01.04. aktualisiert.

Es werden Athleten, die bis zum Stichtag die Kaderkriterien erfüllt haben und vom jeweiligen Verein schriftlich an den LSVT gemeldet wurden, zusätzlich in den Kader aufgenommen.

d) Sportliches Kriterium in den Schüler- und Jugendklassen (AK 12 bis AK 16):

Erforderliches sportliches Kriterium für alle Athleten der Schüler- und Jugendklassen (AK 12 bis AK 16) ist das Erreichen von 9 Rudolph-Punkten im Beobachtungszeitraum im Durchschnitt einer Mehrkampfwertung bestehend aus: 400m Freistil, 200m Lagen sowie den zwei besten sonstigen Ergebnissen auf folgenden Strecken: 100/200/800/1500 Freistil, 100/200 Brust, 100/200 Rücken, 100/200 Schmetterling, 400 Lagen. Das Ergebnis kann sowohl auf der Langbahn als auch auf der Kurzbahn erzielt werden. Dabei darf keine Lage drei Mal bewertet werden.

e) Sportliches Kriterium für alle Athleten ab 17 Jahren (AK 17 bis offene AK):

Erforderliches sportliches Kriterium für alle Athleten ab 17 Jahren (AK 17 bis offene AK) ist das Erreichen von jeweils 11 Rudolph-Punkten im Beobachtungszeitraum auf zwei unterschiedlichen Strecken (Olympische Distanzen). Das Ergebnis kann sowohl auf der Langbahn als auch auf der Kurzbahn erzielt werden.

III. Wettkampfteilnahmen

a) Pflichtwettkämpfe:

Sofern die unten genannten Veranstaltungen ausgeschrieben und durchgeführt werden, ist die Teilnahme der Athleten des Leistungskaders an diesen Veranstaltungen verpflichtend.

Für alle Athleten des Leistungskaders:

- Tiroler Hallenmeisterschaften und Tiroler Freiluftmeisterschaften

Für alle Athleten des Leistungskaders ab der Juniorenklasse (AK 17 bis offene AK):

- Österreichische Staatsmeisterschaften (Pkt. 13.1 WKBSW des OSV kurz „WKBSW“)
- Österreichische Kurzbahnstaatsmeisterschaften (Pkt. 13.2 WKBSW)

Für alle Athleten des Leistungskaders der Schüler- und Jugendklassen (AK 12 bis AK 16):

- Österreichische Meisterschaften der Nachwuchsklassen (Pkt. 13.5 WKBSW)
- Österreichische Kurzbahnmeisterschaften der Nachwuchsklassen (Pkt. 13.6 WKBSW)

b) Entschuldigte Nichtteilnahme an Pflichtwettkämpfen:

Bei einer Nichtteilnahme an den genannten Pflichtwettkämpfen für die Kaderathleten ist vorab eine **schriftliche** Entschuldigung an den Referenten für Schwimmen (sportwart@schwimmverband-tirol.at) zu schicken.
Soll eine Nichtteilnahme an einem Pflichtwettkampf entschuldigt werden, bei der der Entschuldigungsgrund bereits vor dem Meldeschluss bekannt ist, muss die Entschuldigung vor dem Meldeschluss beim Sportwart eingelangt und die Nichtmeldung vom Referenten für Schwimmen bestätigt werden.
Im Falle des kurzfristigen Eintritts eines Entschuldigungsgrundes bei einem gemeldeten Athleten muss die Entschuldigung spätestens bis zum Wettkampfbeginn jenes Abschnittes, bei dem der Athlet erstmals bei dem Wettkampf antreten sollte, beim Referenten für Schwimmen eingelangt sein.
Bei einem Nichtantreten aus medizinischen Gründen ist in allen Fällen ein ärztliches Attest vorzulegen.
Bei sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen liegt die Bestätigung der Entschuldigung im Ermessen des Vorstands des LSVT. Familienurlaube und -feiern stellen grundsätzlich keinen Entschuldigungsgrund dar.

IV. Kadervereinbarungen

Für die Aufnahme in den Leistungskader hat der jeweilige Verein den Förderrichtlinien des Landes Tirol bzw. des Tiroler Landessportrates (siehe Anlage I) schriftlich zuzustimmen und der Athlet sowie gegebenenfalls zusätzlich der/die Erziehungsberechtigte/n die Athletenvereinbarung (gültig ab der Saison 2025/2026) zu unterzeichnen

V. Veröffentlichung

Alle in den Leistungskader aufgenommenen Athleten werden nach Vorliegen der unterfertigten Athletenvereinbarung (gültig ab der Saison 2025/2026) auf der Homepage des Landesschwimmverbandes unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsjahres und des aktuellen Mitgliedsvereins des LSVT veröffentlicht.

VI. Ausscheiden aus dem Kader

Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an Pflichtwettkämpfen (Pkt. III.a) oder bei Abmeldung nach dem 15.09. (Pkt. 14 AWKB) scheiden die betroffenen Athleten zum nächstfolgenden Stichtag (01.01. bzw. 01.04.) aus dem Leistungskader aus.

VII. Förderung: der Kadermitglieder

a) Allgemeine Kaderförderung:

Kadermitglieder werden durch die Teilnahme an Kaderwettkämpfen und Kadertrainingsmaßnahmen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen gefördert.
Für die Teilnahme an einer Kadermaßnahme ist die Teilnahme an einem Wettkampf in den letzten 6 Monaten erforderlich.
Die Organisation der Kadermaßnahmen erfolgt durch den LSVT und ist nach Maßgabe der Ausschreibung für die Teilnahme ein Selbstbehalt von den Athleten an den LSVT zu entrichten.

b) Förderung des Trainings in den Vereinen:

Für den Fall, dass kein Leistungszentrum geführt wird, erfolgt die Auszahlung der Kaderförderung für das Training in den Vereinen nach rechtzeitiger Vorlage der Abrechnungen (Trainerkosten, Fahrtkosten und Spesenabrechnungen) sofern alle dafür geforderten Voraussetzungen eingehalten wurden und insbesondere den Vorgaben des Landes Tirol bzw. des Landessportrates für Kaderförderungen (sportmedizinische Betreuung, schriftliche Zustimmung des Vereins, ordnungsgemäße Abrechnung von Trainerkosten usw. – siehe Anlage I) entsprochen wurde. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des LSVT.

Anlage I:

Förderungsrichtlinien des Landes Tirol und des Landessportrates

Förderungsrichtlinien gemäß § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 der Tiroler Landesregierung (Stand Feber 2019)

Förderungsrichtlinie Tiroler Landessportrat (Stand Jänner 2025)